

Verordnung über die Grabmäler

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 33 des Bestattungs- und Friedhofreglements, folgende Verordnung:

Art. 1

- Allgemeine Grundsätze
- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das an die Verstorbenen erinnert und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.
 - ² Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.
 - ³ Es darf an seinem Standort weder provozierend noch stark störend wirken.

Art. 2

- Bewilligungspflicht
- ¹ Für die Errichtung von Grabmälern und die Gestaltung der Platten für Urnennischen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
 - ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.
 - ³ Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung kostenlos abgegeben.
 - ⁴ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen sowie Platten der Urnennischen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.
 - ⁵ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

- Gestaltung
- Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch einwandfrei hergestellt sein. Die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4Schrift und
Schmuck

¹ Schrift und Schmuckformen sollen individuell gestaltet werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Standbilder (Engel, Rosenknaben u.w.m.) sowie Gegenstände (Kugeln, Laternen etc.) dürfen in Ergänzung zur Bepflanzung aufgestellt werden. Zu beachten ist die zuträgliche Proportionalität zum Grabmal. Die Bepflanzungsfläche darf durch die zusätzlichen Gebilde seitlich keinesfalls überragt werden.

Art. 5

Urnennischen

¹ Es dürfen nur die von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellten Steinplatten verwendet werden.

² Alle Bestimmungen über die Grabmäler gelten sinngemäss auch für die Urnennischen.

Art. 6Gemeinschaftsgrab
bei der Kirche Muri

¹ Die Namensinschriften - falls von den Angehörigen gewünscht - werden von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.

² Die Eingravierung der Namen erfolgt alle 3 - 4 Monate.

Art. 7

Masse

¹ Für stehende Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Höhe in cm	Maximale Breite in cm
- Erdbestattungskreisgräber für Erwachsene	120	60
- Erdbestattungsreihengräber für Kinder bis 12 Jahre	80	40
- Urnengräber (normale Belegung)	100	50
- Urnengräber (doppelte Belegung)	110	100
- Wahlgräber einzeln	140	60
- Wahlgräber doppelt	150	120

² Die Höhe der Grabmäler wird ab Oberkante der fertigen Grabfläche gemessen.

³ Für liegende Platten (inkl. Schriftplatten) sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Länge in cm	Maximale Breite in cm
- Sargreihen- und Kreisgräber für Erwachsene	60	50
- Kindergräber	50	40
- Urnengräber	50	50

⁴ Auf Wahlgräbern darf die Fläche der Schriftplatten höchstens die Hälfte der Grabfläche betragen.

⁵ Die Schriftplatte darf die Anpflanzungsfläche höchstens um 25 cm überragen.

Art. 8

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische, ästhetische oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Art. 9

Einfassungen

Einfassungen sind nicht zulässig.

Art. 10

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

² Das Aufstellen der Grabmäler ist mit dem Friedhofpersonal abzusprechen. Dabei ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung vorzuweisen. Das Aufstellen darf bei Erdbestattungsgräbern erst nach dem natürlichen Absetzen erfolgen. Dort wo ein gemeinsames Streifenfundament vorgesehen ist, dürfen die Grabmäler erst nach dessen Erstellung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern braucht keine Wartezeit eingehalten zu werden.

³ Die Grabbesorgenden sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Die Friedhofverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

⁴ Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

Art. 11

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen für die Grabmäler vom 5. März 2001 / 27. September 2010 aufgehoben.

Muri bei Bern, 3. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer